

Entschädigungsregelung für Organmitglieder



Anlage zu § 2 der Satzung

vom 1. Januar 2010

**in der Fassung des 30. Satzungs-Nachtrages
vom 08.12.2017**

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt.....	3
Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats sowie an Ausschuss-Sitzungen des Verwaltungsrats.....	3
1. Erstattung der Barauslagen	3
1.1. Tage-/Übernachtungsgeld.....	3
1.2. Fahrkosten	4
2. Erstattung des Verdienstausfalls und der Rentenversicherungsbeiträge	4
3. Pauschbetrag für Zeitaufwand	5
4. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tage	5
II. Abschnitt.....	6
Besondere Entschädigungen für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats	6
1. Pauschbeträge für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen	6
III. Abschnitt.....	7
Entschädigung anderer Mitglieder des Verwaltungsrats für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen.....	7
IV. Abschnitt	8
Inkrafttreten	8

I. Abschnitt

Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats sowie an Ausschuss-Sitzungen des Verwaltungsrats

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats sowie an Ausschuss-Sitzungen des Verwaltungsrats werden den Mitgliedern folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Erstattung der Barauslagen

Die baren Auslagen der Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach festen Sätzen erstattet. Im Einzelnen werden gewährt:

1.1. Tage-/Übernachtungsgeld

Tagegeld wird nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt. Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, werden nur erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt, ist das Tagegeld entsprechend zu kürzen.

Bei der Feststellung der Dauer der Dienstreise wird der Hin- und Rückweg von und zum Wohnort bzw. von und zur Beschäftigungsstelle berücksichtigt.

Abwesenheit	Erstattungsbetrag
ab mindestens 8 Stunden	12,00 €
ab 24 Stunden	24,00 €

Für An- und Abreisetage bei mehrtägigen Reisen mit Übernachtungen erhalten Mitglieder des Verwaltungsrates eine Pauschale von jeweils 12,00 Euro unabhängig von der Abwesenheitsdauer.¹

Übernachtungsgeld wird nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

Darüber hinausgehende Mehrkosten sind erstattungsfähig, soweit sie notwendig sind.

¹ Satzungsnachtrag Nr. 26 vom 19.08.2016 - in Kraft ab 01.01.2016

Übernachungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 % des Tagegeldes zu kürzen.

1.2. Fahrkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten für Hin- und Rückreise sowie die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten (z.B. Auslagen für die Fahrt von und zur Bahn, Gepäckbeförderung) ersetzt.

Dabei können erstattet werden:

- a.) die Kosten für die Benutzung von Land- und Wasserfahrzeugen nach der 1. Klasse / 2. Klasse sowie bei Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens die Auslagen für die Bettkarte,²
- b.) bei Benutzung eines Luftverkehrsmittels die Kosten der Economy-(Touristen-)klasse,
- c.) bei Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung eines Kraftwagens für jeden gefahrenen Kilometer die nach § 5 Abs. 2 BRKG jeweils geltenden Sätze.³
- d.) die Unterkunfts- und Verpflegungskosten für einen Kraftfahrer, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann.⁴

2. Erstattung des Verdienstauffalls und der Rentenversicherungsbeiträge

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI selbst zu tragen haben, erstattet; die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens 1/75 der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV.

Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstauffall entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstauffall pauschal in Höhe von 1/3 des in Satz 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumte regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstauffall wird je Kalendertag für

² Satzungsnachtrag Nr. 26 vom 19.08.2016 - in Kraft ab 01.01.2016

³ Satzungsnachtrag Nr. 6 vom 16.12.11 - in Kraft ab 01.01.2012

⁴ Satzungsnachtrag Nr. 26 vom 19.08.2016 - in Kraft ab 01.01.2016

höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 70,00 Euro.^{5 6}

4. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tage

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tage können für jeden Kalendertag insgesamt nur ein Tagegeld und ggf. Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn am selben Tag Sitzungen sowohl von Kranken- als auch von Pflegekassenorganen stattfinden.

7

⁵ Satzungsantrag Nr. 6 vom 16.12.11 - in Kraft ab 01.01.2012

⁶ Satzungsantrag Nr. 30 vom 08.12.2017 – in Kraft ab 01.01.2018

⁷ Satzungsantrag Nr. 30 vom 08.12.2017 – in Kraft ab 01.01.2018

II. Abschnitt

Besondere Entschädigungen für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats

1. Pauschbeträge für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 420,00 Euro.⁸

Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 420,00 Euro.⁹

Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

⁸ Satzungsnachtrag Nr. 30 vom 08.12.2017 – in Kraft ab 01.01.2018

⁹ Satzungsnachtrag Nr. 30 vom 08.12.2017 – in Kraft ab 01.01.2018

III. Abschnitt

Entschädigung anderer Mitglieder des Verwaltungsrats für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen

Andere Mitglieder des Verwaltungsrats, die außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder des Ausschusses tätig werden, erhalten Entschädigungen nach I Ziffer 1 und 2.

Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen in Höhe des Pauschbetrages nach I Ziffer 3 wird nur bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme aufgrund eines besonderen Auftrags gezahlt. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

IV. Abschnitt Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat der atlas BKK hat diese Entschädigungsregelung am 06.07.2009 beschlossen.
2. Die Entschädigungsregelung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bremen, 06.07.2009

Die Vorsitzende des
Verwaltungsrates der
atlas BKK

Siegel

Der stellvertretende
Vorsitzende des
Verwaltungsrates der
atlas BKK

Doris Treis

Peter Winter

1. Der Verwaltungsrat der BKK AHLMANN hat diese Entschädigungsregelung am 08.07.2009 beschlossen.
2. Die Entschädigungsregelung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Büdelsdorf, 08.07.2009

Der Vorsitzende des
Verwaltungsrates der
BKK AHLMANN

Siegel

Der stellvertretende
Vorsitzende des
Verwaltungsrates der
BKK AHLMANN

Wolfgang Fischer

Siegel

Rüdiger Meves

Inkrafttreten der Anlage 2 der Satzung der atlas BKK ahlmann und der Nachträge:

Nachtrag	Parapraph	Tag des Inkrafttretens
<i>Entschädigungsregelung (Neufassung)</i>		<i>zum 1. Januar 2010</i>
<i>Nachtrag Nr. 6</i>	<i>I Nr. 1.2.c I Nr. 3</i>	<i>zum 1. Januar 2012 zum 1. Januar 2012</i>
<i>Nachtrag Nr. 26</i>	<i>I Nr. 1.1-Tabelle I Nr. 1.1 Satz 5 I Nr. 1.2 a) und d)</i>	<i>zum 1. Januar 2016 zum 1. Januar 2016 zum 1. Januar 2016</i>
<i>Nachtrag Nr. 30</i>	<i>I Nr. 3 I Nr. 5 – entfallen II Nr. 2</i>	<i>zum 1. Januar 2018 zum 1. Januar 2018 zum 1. Januar 2018</i>